

Besonders geschützte Biotoptypen in Rheinland-Pfalz

Zusammenfassung spezifischer Kriterien aus der Verwaltungsvorschrift zum § 28 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 bis 8 LNatSchG

Kennung lt. § 28 LNatSchG	Biotoptyp	Mindestgröße	spezifische Ausschlusskriterien	spezifische Ausformungen
1a	Schilfröhricht- oder sonstige Röhrichtbestände sowie Großseggenriede (...)	500 m ²	Pioniervegetation mit unregelmäßiger Nutzung wie Ackerflächen, zeitweise überflutete Schlammflächen in Ruderalgelände/Abbauf Flächen/Regenrückhaltebecken; linienhafte Strukturen entlang von Gräben	dauerhafte Bestände
1b	(...) Kleinseggensümpfe	keine	-	-
2a	Bruchwälder (...)	500 m ²	-	-
2b	(...) Auewälder, die regelmäßig mindestens alle drei Jahre überflutet werden	1000 m ²	ein- bis zweireihige Ufergehölze (diese → 7c); höher gelegene Bereiche der Hartholzau	-
3a	Wacholderheiden (...)	500 m ²	-	-
3b	(...) Zwergginsterheiden, Borstgras- oder Arnikatriften	500 m ²	Besenginstergebüsche	-
4	Hoch- oder Zwischenmoore sowie Moorheiden oder Moorwälder	keine	isolierte, kleinflächig auftretende Moorgesellschaften (bis ca. 10 m ² Größe) wie z.B. kleine Sphagnumbestände in Fichtenschonungen und Gräben	-
5a	(Binnen-) Dünen (...)	keine	überbaute Bereiche; Flugsandfelder, Sandanwehungen an Hängen, durch Erosion entstandene Sandhügel	Dünen vollständig als geomorphologisches Landschaftselement geschützt!
5b	(...) Sandrasen	keine	linienförmige Bestände an Wegen und Straßen, stark ruderalisierte Flächen nur mit vereinzelt Individuen der Sandrasen	-
6a	Felsgebüsche (...)	100 m ²	in genehmigten Abbaustätten	-
6b	(...) Felsfluren sowie Trockenrasen (...)	100 m ² (Sonderfall: gilt bereits für Komplex mit 6a und/oder 6c)	in genehmigten Abbaustätten, auf Mauern	auch die vegetationsfreien Bereiche
6c	(...) Enzian- oder Orchideenrasen	500 m ²	Acker- und Weinbaubrachen	max. 50% Verbuschung (entsprechend 50-v.H.-Regel)
7a	binsen-, seggen- oder hochstaudenreiche Feuchtwiesen (...)	1000 m ² , Stromtalwiesen: keine	linienförmige Bestände an Bach- und Flussufern (diese → 7c)	extensiv genutzt; max. 50% Verbuschung (entsprechend 50-v.H.-Regel)
7b	(...) Quellbereiche (...)	keine	gefasste Quelle	Quellbereich auch an gefassten Quellen
7c	(...) naturnahe und unverbaute Bach- und Flussabschnitte (...)	100 m Länge	-	naturnah, unverbaut (Sohle, Ufer); mindestens Gewässergüte III
7d	(...) Verlandungsbereiche stehender Gewässer	500 m ²	-	Unterwasservegetation aus pragmatischen Gründen nicht berücksichtigt
8	offene natürliche Blockschutthalden oder Schluchtwälder	500 m ²	-	Schluchtwälder: Schluchtwälder i.e.S. auf kühlen, feuchten Standorten und Blockschuttwälder auf wintermilden, trockenen Standorten